AMTSBLAT DER BUNDESSTADT BONN

16. März 2011 Nummer 11 43. Jahrgang

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg	97
- Auf der Urdel	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gülti- gen Fassung	98
 Zustellung von Abgabenbe- scheiden (Kassen- und Steueramt) 	
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für den Ausbau der Gottfried-Claren-Straße im Abschnitt zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Friedrich-Breuer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich vom 4. März 2011	99
 Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbnis- wesen der Bundesstadt Bonn vom 4. März 2011 	101
Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn	103
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gülti- gen Fassung	106

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

> Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ausländeramt)

Widmung einer Verkehrsfläche

107

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetztes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

"Auf der Urdel", Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 7, Nrn. 1705, 1706 tlw., 1707 tlw., 1708, 1709 tlw. und 2061 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz),

sowie bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Duisdorf, Flur 7, Nr. 2061 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.



Herausgeber:

Zustellung von Bescheiden

(Bürgerdienste)

Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn **2** 77-3925, **2** 77-2840, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: **2** 77-2840

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 4. März 2011

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Abgabenbescheide (Aktenzeichen 0222.1390 und 7066.7233) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 24.01.2011 für die **Botschaft der Republik Somalia**, früher ansässig Hohenzollernring 12, 53173 Bonn, zur Zeit keine Botschaftsadresse vorhanden, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassenund Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 09.03.2011

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

gez. Schneider

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz
- KAG NRW - für den Ausbau der Gottfried-Claren-Straße im Abschnitt zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Friedrich-Breuer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich

Vom 4. März 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 1. März 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30.Juni 2009 (GV. NW. S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Gottfried-Claren-Straße im Abschnitt zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Friedrich-Breuer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung. Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Mischfläche mit Unterbau, Tragschicht und Decke sowie der Aufwand für die Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil, der auf die Inanspruchnahme der verkehrsberuhigten Mischfläche durch die Allgemeinheit entfällt. (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 60 % des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2007 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. März 2011

Nimptsch Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 4. März 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 1. März 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über das Friedhofs- und Begräbniswesen vom 31.05.2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Ab. 3 erhält folgende Fassung:

Verstorbene, für die keine Person gefunden werden kann, die ihrer Bestattungspflicht nachkommt, werden von der Bundesstadt Bonn beigesetzt. Zur Durchführung der Bestattung sind zunächst die Wünsche des/der Verstorbenen und etwaiger Hinterbliebener maßgebend. Sollten diese nicht bekannt oder nicht mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln sein und sich auch aus den sonstigen Umständen wie z. B. der Religionszugehörigkeit keine Anhaltspunkte für eine anders geartete Beisetzung ergeben, so werden diese Verstorbenen würdevoll beigesetzt. Hierzu gehören die

- Aufbahrung in einem Sarg aus Vollholz,
- Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle, wenn nicht von vorneherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass jemand an der Beisetzung teilnimmt,
- Kremierung und Beisetzung in einem gekennzeichneten Urnenreihengrab.

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Aufgefundene Urnen mit der Asche von Verstorbenen werden in einem anonymen Urnenreihengrab beigesetzt. Absatz 3 gilt analog.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. März 2011

Nimptsch Oberbürgermeister

Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 1. März 2011 nachstehende Änderungen der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn sowie der dazu gehörigen Markttarife beschlossen:

- Ziffer 3.3 der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen erhält folgende Fassung:
 - "Angefangene Frontmeter, Quadratmeter und Tage werden grundsätzlich voll berechnet. Im Tarifbereich des Pützchens Marktes werden Veranstaltungstage mit bis zu 8 Stunden Veranstaltungsdauer mit dem Tagesfaktor 0,5 berechnet. Veranstaltungstage mit einer Veranstaltungsdauer von mehr als 8 Stunden werden mit dem Tagesfaktor 1,0 berechnet."
- Die Tarifgruppen 1.0.0.0 (Wochenmärkte), 2.0.0.0 (Pützchens Markt), 4.0.0.0 (Weihnachtsmärkte/Kunsthandwerkermärkte) und 7.0.0.0 (Wohnwagen Dauerabstellplätze –) der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn erhalten folgende Fassung:

Tarif- Nr.	Tarifart	Bemes- sungs-	Gruppe 1 Entgelt	Gruppe 2 Entgelt	Gruppe 3 Entgelt
		grundlage	EUR	EUR	EUR
1.0.0.0	Wochenmärkte				
1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	21,32	11,79	8,53
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,11	0,61	0,44
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigen Verkaufsstand	qm/mtl.	32,11	17,56	12,79
1.0.2.2	ohne ständigen Verkaufsstand	qm/tägl.	1,37	0,75	0,54

Tarif- Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR
2.0.0.0	Pützchens Markt	, gge	
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,26
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,15
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,61
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte		
2.0.2.1	bis 25 m ²	qm/tägl.	5,75
2.0.2.2	von 26 bis 174 m²	qm/tägl.	2,30
2.0.2.3	von 175 bis 274 m²	qm/tägl.	1,72
2.0.2.4	von 275 bis 374 m²	qm/tägl.	1,61
2.0.2.5	von 375 bis 474 m²	qm/tägl.	1,49
2.0.2.6	von 475 bis 574 m²	qm/tägl.	1,38
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m ²	qm/tägl.	1,26
2.0.2.8	über 1000 m²	qm/tägl.	0,80
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	7,60
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	6,10
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	12,66
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	13,82
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,60
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	4,26
	Verkauf von		
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	7,02
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	8,40
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	9,55
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	8,40
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	8,98
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	7,02
2.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	4,72
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	4,83
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und	qm/tägl.	0,92
2.0.5.1	Außenbewirtschaftung Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,92
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3,	qm/tägl.	2,53
2.0.5.3	2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg) Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3,	qm/tägl.	2,07
2.0.5.4	2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg) Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,57
	* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.		

Tarif- Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
4.0.0.0	Weihnachtsmärkte/			zz. keine Veransta Itung	
	Kunsthandwerkermärkte			· ·	
4.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	0,59		0,21
	Verkauf von				
4.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	3,72		1,35
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,32		1,57
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	4,91		1,78
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,32		1,57
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	4,91		1,67
4.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,36		0,86
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	2,84		1,03
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,59		0,21
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,36		0,49
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,12		0,40
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,29		0,10
7.0.0.0	Wohnwagen (Dauerabstellplätze)				
7.0.0.1	Wohnwagen bis 6 m Länge	Fahrz./mtl.	15,97		
7.0.0.2	Wohnwagen von 6 – 8 m Länge	Fahrz./mtl.	18,07		
7.0.0.3	Wohnwagen über 8 m Länge	Fahrz./mtl.	21,01		

3. Die geänderten Tarife treten am 1. April 2011 in Kraft.

Bonn, den 4. März 2011

Nimtsch Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn - Amt 33 - 2 -

Datum	PK-Nr.			
15.02.2011	7777.8653.7040			
Betroffene/r				
Johann Bär, Camminer Straß	e 1, 53119 Bonn			
Datum	PK-Nr.			
21.12.2010	7777.9984.9933			
Betroffene/r	Betroffene/r			
Michael Georg Lindenberg, C	alle Albeniz 47 Ed.Alba Maria, 18220 SLBOLOTE/GRENADA,			
SPANIEN				
Datum	PK-Nr.			
24.02.2011	7777.6861.5515			
Betroffene/r				
Nadya Akin, Salierstraße 34,	75177 Pforzheim			
Datum	PK-Nr.			
24.02.2011	7777.6878.6050			
Betroffene/r				
Nahil Haschemie, Enrique Ibs	sen 60 Dept 401, 11560 COLONIA POLANCO, MEXIKO			
Datum	PK-Nr.			
24.02.2011	7777.8635.2997			
Betroffene/r				
Osman Karakaya, Heerstraße				
Datum	PK-Nr.			
03.01.2011	7777.8619.4437			
Betroffene/r				
Reinhold Max Florian Neuen, Bonner Straße 24, 53859 Niederkassel				
Datum	PK-Nr.			
Betroffene/r				
Datum	PK-Nr.			
Betroffene/r				

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit. Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den 08.03.2011

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung	Az.:	
27.1.2011	33-64-GI	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Kemal TASÖREN, zuletzt wohnhaft Hans-Böckler	r-Str 12 53225 Ronn	
Remai TASONEN, Zuietzt Wohlman Hans-Bocklei	-Ott. 12, 33223 DOM1	
Datum der Verfügung	Az.:	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Datum der Verfügung	Az.:	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Datum der Verfügung	Az.:	
Datum der Venagung	AZ	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Donomon, riamo, vomamo, iotzio potamino i mosimi		
Datum der Verfügung	Az.:	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
B	T.	
Datum der Verfügung	Az.:	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Datum der Verfügung	Az.:	
	712	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
20101107, Tarrio, Torriano, Ioreio voltarinto rindorint		
Datum der Verfügung	Az.:	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 11.03.2011

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

gez.

Gleditzsch

H 5620335m Gemeinde Bonn Gemarkung Duisdorf, Flur 7 u.a. Flurstück 2061/- u.a. Maßstab 1:500 Datum: 28.07.2010 (Antrag-Nr.:) BUNDESSTADT BONN - Kataster- und Vermessungsamt (a) 1556 71636 71635 1615 1613 1563 1599 202 1398 1555 Auf der Urdel 212 1621 1622 Alte Straße im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf 851 1683 1684 1705 1686 Derlestraße 856 103 m7020233 H

108

Widmung der Wegeflächen und des Parkplatzes "Auf der Urdel"